



Wien, am 6.12. 2007

## Finanzausgleich 2008-2013

*In den finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften weist das neue FAG positive Weiterentwicklungen auf. Die Kompetenzprobleme in der Aufgabendurchführung sind jedoch weiterhin nicht gelöst. Im neuen FAG ist es den Ländern und Gemeinden gelungen zusätzliche Mittel für sich zu lukrieren, wobei der deutlich größere Teil auf die Länder fällt. Die Erhöhung der Geltungsdauer auf 6 Jahre erhöht auf der einen Seite die Planungssicherheit. Andererseits ist kritisch anzumerken, dass der vorzeitige Abschluss des Finanzausgleichsgesetzes, die Umsetzung einer umfassenden Institutionsreform (z. B. Gesundheitswesen, Schulwesen, Förderwesen) – eines der Herzstücke der Koalitionsvereinbarung – erschwert. Eine solche Reform ist immer in Zusammenhang mit einer Finanzierungsreform zu sehen. Positiv hervorzuheben ist die Absicht eine Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs einzusetzen. Dabei ist aber besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Diskussion eine Neuordnung der Aufgabenverteilung vorausgeht und damit verbunden die Finanzierungsseite behandelt wird.*

### Umwandlung in Ertragsanteile

Der neue Finanzausgleich sieht vor eine Reihe von Transfers vom Bund an Länder und Gemeinden sowie die Konsolidierungsbeiträge in Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Steuereinnahmen umzuwandeln.

- + Höhere Transparenz des Systems.
- + bessere Manövrierfähigkeit der verteilten Finanzmasse
- + aus Sicht der Transferempfänger sind frei verwendbare Mittel deutlich besser als zweckgebundene Mittel

### Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel

In der horizontalen Verteilung sieht das neue Finanzausgleichsgesetz eine Besserstellung der Gemeinden unter 10.000 Einwohner gegenüber den anderen Gemeinden im Ausmaß von 100 Mio. € durch eine Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS) vor.

- + dynamische Kompensation der „Verlierergemeinden“ = größere Gemeinden mit über 10.000 EW.
- Verfestigung ineffizient „kleiner“ Gemeindegrößen
- Skaleneffekte wie z.B. Gemeindezusammenschlüsse oder andere Formen der Zusammenarbeit, wie Gemeindeverbände, bleiben ungenutzt.

Die Betrachtung von Nettoausgaben für die Allgemeine Verwaltung liefert Hinweise darauf, dass ineffiziente Größenstrukturen bestehen. Ebenso zeigt auch die Entwicklung beim Schuldenstand wie bei der freien Finanzspitze, dass besonders Kleinstgemeinden Finanzierungsprobleme haben. So weisen Gemeinden bis 500 Einwohner den höchsten Schuldenstand pro Einwohner auf und verfügen über eine

deutlich geringere freie Finanzspitze als Gemeinden mit einer höheren Einwohnerzahl.

## **Übernahme der Pensionsreform des Bundes**

Das Institut begrüßt die Vereinbarung über die Umsetzung der Pensionsreform des Bundes durch alle Bundesländer bis Ende 2009, wobei die Einschränkung gilt, dass lediglich eine finanziell gleichwertige Umsetzung unter Beachtung der länderweisen Strukturen durchzuführen ist. Auf Landesebene sind die derzeitigen Regelungen sehr heterogen. Prinzipiell kann man festhalten, dass die Länderregelungen großzügiger als jene des Bundes sind, wobei in den letzten Jahren Annäherungen der Länderregelungen an jene des Bundes festzustellen waren. Die Anpassung wird das System längerfristig auf tragfähigere Beine stellen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Quote der Beamten an den öffentlich Bediensteten in den Ländern mit etwa 35 % deutlich geringer als beim Bund mit 70 % ist. Aus der Sicht des Instituts wäre es notwendig das Pensionskonto bei einem Arbeitsplatzwechsel mitnehmen zu können. Dies würde die Mobilität der Arbeitnehmer erhöhen, da Mindestbeitragszeiten für einen Pensionsanspruch in den jeweiligen Gebietskörperschaften entfallen. Von wesentlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters der öffentlichen Bediensteten. So betrug das durchschnittliche Antrittsalter der Beamten auf Bundesebene im Jahr 2006 59,6 Jahre, jenes der Beamten auf Länderebene nur 59,3 Jahre. Eine Erhöhung auf zumindest das Regelpensionsalter des Bundes könnte deutliche Verbesserungen bringen, wobei eine Besoldungsreform die Wirkungen der dadurch implizierten Biennalvorrückungen abfedern müsste.

## **Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**

Diese sieht vor, dass für BezieherInnen von Sozialtransfers ein bundesweit einheitliches – bedarfsgeprüftes – finanzielles Mindesteinkommen eingeführt wird. Weiters sollen künftig BezieherInnen von Sozialhilfe krankenversichert sein. Betroffen von der BMS sind BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sozialhilfe.

Wesentlichste Änderungen gegenüber dem Status-quo:

- Liegt das Einkommen von BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Sozialhilfe unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (derzeit 726 Euro), so wird dieses auf diesen Betrag aufgestockt. Voraussetzung ist der Nachweis der Bedürftigkeit und der Arbeitswilligkeit. Wohnkosten sind teilweise im Betrag der BMS inkludiert.
- Bei der Sozialhilfe gibt es keine bundeseinheitliche Regelung, sondern die Länder reformieren diese im Sinne der BMS.
- SozialhilfebezieherInnen sind künftig krankenversichert.
- Als Anlaufstelle für erwerbsfähige BezieherInnen von BMS fungiert künftig das AMS in Form eines „One-Stop-Shop“.
- Die entstehenden zusätzlichen Kosten der BMS tragen Länder und Gemeinden. Eine Kostenobergrenze von 50 Mio. Euro wurde vereinbart.

## Einschätzung der BMS

- + Eine bundeseinheitliche Regelung von Sozialhilfetransfers ist prinzipiell zu begrüßen und wurde auch bereits oft eingefordert. Die BMS ist zweifellos ein bedeutender Schritt in diese Richtung.
- + Die Einbeziehung von SozialhilfebezieherInnen in die Sozialversicherung ist aus sozialpolitischer Sicht begrüßenswert.
- + Das AMS als Anlaufstelle für die BMS sollte für die Bürger eine Verbesserung der Servicequalität bedeuten. Wichtig erscheint auch die Möglichkeit einer verbesserten Reintegration von SozialhilfebezieherInnen in den Arbeitsmarkt über das AMS.
- Die Umsetzung der BMS erfolgt sehr umständlich, weil die Sozialhilfe weiterhin in der Kompetenz der Länder verbleibt; länderspezifische Unterschiede bleiben dadurch bestehen; für die Bürger wird das System vermutlich weiterhin undurchschaubar bleiben.
- Die Höhe der BMS von 726,- Euro bleibt einerseits weit unter der von Eurostat definierten Armutsgefährdungsgrenze von 900,- Euro, führt aber andererseits im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe zu ungünstigen Arbeitsanreizen. (Zahlreiche BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe erzielen derzeit ein Einkommen unter der BMS). Die BMS wird nur dann funktionieren, wenn auch die Arbeitswilligkeit der BezieherInnen gemäß den Intentionen des FAG adäquat eingefordert wird.
- Es überrascht, dass die Länder nicht nur die Kosten der erhöhten Sozialhilfe, und der Krankenversicherung, sondern auch jene der Aufstockung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe übernehmen. Gerade im letzteren Bereich sind signifikante Mehrkosten zu erwarten.

## Der österreichische Stabilitätspakt 2008

Tabelle 1 enthält die vereinbarten Werte für die beiden Stabilitätspakte. Die Gemeinden sollen weiterhin ein ausgeglichenes Budget aufweisen.

Tabelle 1: Stabilitätsbeiträge der Länder (in % des BIP)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Stabilitätspakt 2005	0,6%	0,6%	0,7%	0,75%					
Stabilitätspakt 2008				0,45%	0,49%	0,52%	0,52%	0,52%	0,52%

- Reduktion der Stabilitätsbeiträge der Länder im Jahr 2008 von rund 850 Mio € gegenüber dem Stabilitätspakt 2005.
- deutlich höheres Defizit im Jahr 2008 auf Seiten des Bundes gegenüber FAG 2005. Statt 0,75 % des BIP nun 1,33 % des BIP.
- Ziel des ausgeglichenen Haushalts von 2008 auf das Jahr 2010 verschoben

In den letzten Jahren hat der Bund das vorgegebene Ziel jeweils übererfüllt und damit die Unterschreitungen der Länder kompensiert, sodass sich das Schlichtungsgremium bis jetzt nicht mit der Unterschreitung der Beiträge der Länder befassen musste.

- + die neue Vereinbarung erlaubt Bund, Ländern und länderweise den Gemeinden Übererfüllungen in Folgejahre vorzutragen. Zu klären ist noch, inwieweit eine Vortragung bei einer einzelnen Gebietskörperschaft (insbesondere Gemeinden) über mehrere Jahre möglich sein wird. Dies würde die Ausgabenflexibilität v.a. für größere Investitionen und die Motivation Einsparungen durchzuführen deutlich erhöhen.
- + dem neuen österreichischen Stabilitätspakt gehören von Beginn an alle Länder an

## **Verwaltungsreform II**

- + Ziel der Einsparungen bei den Aktivitätsaufwendungen bei Bund, Ländern und Gemeinden bleibt aufrecht
- – fehlender Sanktionsmechanismus lässt eine konsequente Umsetzung nur bedingt erwarten
- – Umgehung der Ziele über Out-Sourcing sind bei Fokussierung auf den Aktivitätsaufwand leicht möglich

## **Rückfragehinweis:**

IHS, Stumpergasse 56, 1060 Wien, Fax: 01/59991-162, <http://www.ihs.ac.at>

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Felderer, [felderer@ihs.ac.at](mailto:felderer@ihs.ac.at), Tel.: 01/59991-125

Dr. Ulrich Schuh, [schuh@ihs.ac.at](mailto:schuh@ihs.ac.at), Tel.: 01/59991-148

Tanja Gewis (Public Relations), [gewis@ihs.ac.at](mailto:gewis@ihs.ac.at), Tel.: 01/59991-122